

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 8. bis 14. Januar 1958

Deutschland. Herr Reinhold von Fischer-Lossainen, Botschaftsrat, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Libanon. Die Gesandtschaft wurde in den Rang einer Botschaft erhoben mit Datum vom 18. Januar 1958.

Ungarn. Herr Lajos Serfözö, Attaché, wurde auf einen andern Posten berufen und hat die Schweiz verlassen.

3651

Erneuerung einer Bewilligung

betreffend

die Verwertung von Urheberrechten

(für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,
gestützt auf Artikel 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom
25. September 1940¹⁾ betreffend die Verwertung von Urheberrechten,

erteilt

der *Suisa*, schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger, in Zürich,

die Bewilligung

zur Verwertung der durch Artikel 12, Ziffern 3, 5, 6 und 7, des am 24. Juni 1955²⁾ revidierten Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922³⁾ betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst gewährten ausschliesslichen Rechte auf

- a. die öffentliche Aufführung sowie die öffentliche Übertragung von Werk-aufführungen mittels Draht (Art. 12, Ziff. 3);
- b. die Rundfunksendung (mit oder ohne Bild) (Art. 12, Ziff. 5);
- c. die mit oder ohne Draht erfolgende öffentliche Mitteilung von durch Rundfunk gesendeten Werken, wenn diese Mitteilung von einem andern als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird (Art. 12, Ziff. 6);

¹⁾ BS 2, 834. ²⁾ AS 55, 855. ³⁾ BS 2, 817.

d. die öffentliche Mitteilung von durch Rundfunk gesendeten oder mittels Draht öffentlich übertragenen Werken (Art. 12, Ziff. 7), soweit diese Rechte nichttheatralische Aufführungen von musikalischen Werken mit oder ohne Text betreffen.

Diese Bewilligung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961. Sie wird erteilt auf Grund der geltenden und unter Vorbehalt der in Zukunft zu erlassenden Rechtsvorschriften.

Bern, den 6. September 1956.

3651

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement:

Feldmann

Geltungsbereich der der Suisa erteilten Bewilligung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
verfügt:

Die mit Verfügung vom 6. September 1956 erteilte Bewilligung bezieht sich auf das Recht, Ermächtigungen zu erteilen für die folgenden Werkkategorien:

1. musikalische Werke mit oder ohne Text, welche für nichttheatralische Aufführungen geschaffen wurden;
2. musikalische Werke mit oder ohne Text, welche sowohl für nichttheatralische als für theatralische Aufführungen geschaffen wurden, sofern sie nichttheatralisch aufgeführt werden oder eine solche Aufführung gesendet wird;
3. Auszüge von zur theatralischen Aufführung oder zur Rundfunksendung mit Bild geschaffenen musikalischen Werken mit oder ohne Text, soweit es sich bei diesen Auszügen aus ein und demselben Werk nicht um ganze Akte handelt und nicht um eine geschlossene Folge, die 27 Minuten Aufführungsbzw. Sendedauer übersteigt;
4. musikalische Werke mit oder ohne Text, welche für die Rundfunksendung ohne Bild geschaffen wurden;
5. musikalische Werke mit oder ohne Text, welche für kinematographische Werke geschaffen wurden.

Die Bewilligung bezieht sich auf das obgenannte Recht unabhängig vom Rahmen und von der Art, in welchen die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung (mit oder ohne Bild) oder die öffentliche Mitteilung vor sich geht; ferner unabhängig davon, ob die Werke als Einlagen in oder zur Begleitung von andern Werken aufgeführt oder durch Rundfunk gesendet werden, und unbekümmert darum, ob die Aufführungen direkt oder mittels mechanischer Instrumente, mittels Tonfilmen (eingeschlossen die zur Rundfunksendung geschaffenen Tonfilme) oder mittels anderer Tonträger erfolgen oder ob diese Aufführungen mit oder ohne Bild gesendet werden.

Sofern durch eine internationale Übereinkunft die Befugnisse der nationalen Verwertungsgesellschaften vereinheitlicht werden sollten, kann die vorstehende Umschreibung des Geltungsbereiches der der Suisa eingeräumten Bewilligung erneut überprüft werden.

Bern, den 22. Mai 1957.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

3651

Feldmann

3½ % Eidgenössische Anleihe von Fr. 232 000 000 1943 Kapitalrückzahlung auf 15. April 1958

An der heute vorgenommenen Auslosung wurden gemäss Amortisationsplan von der obgenannten Anleihe nachfolgende Nummern gezogen. Die entsprechenden Obligationen, soweit sie nicht in Schuldbuchforderungen der Eidgenossenschaft umgewandelt worden sind, gelangen auf 15. April 1958 zur Rückzahlung und werden von diesem Zeitpunkt hinweg nicht mehr verzinst.

à Fr. 500

1- 20	1761-1780	4081-4100	6812	7381-7400
601-620	3421-3440	4241-4260	6815	7621-7640
701-720	3741-3760	4321-4340	6816	8284
1590	3901-3920	4744		

à Fr. 1000

9901- 9950	27301-27350	38951-39000	56151-56200	70001-70050
12751-12800	28001-28050	39651-39700	58101-58150	70351-70400
14001-14050	29051-29100	42501-42550	58601-58650	70451-70500
14401-14450	29901-29950	42901-42950	63001-63050	70551-70600
15751-15800	30451-30500	43401-43450	63751-63800	72401-72450
16601-16650	31251-31300	44401-44450	66801-66850	77341-77350
17191-17200	33001-33050	47851-47900	68381-68390	77401-77450
17901-17950	34001-34050	50151-50200	68451-68500	77551-77600
24601-24650	36743	51101-51150	68901-68950	83751-83800
26301-26350	36744	51401-51450	69951-70000	

à Fr. 5000

87951-88000	92651-92700	100777	102904	104851-104900
88201-88250	94751-94800	100779	102914	104901-104950
90101-90150	94801-94850	100781	102926	105001-105050
90781-90790	95191-95200	100792	102943	105131-105140
92051-92100	95651-95700	100798	103551-103600	

Die vorerwähnten Obligationen im Gesamtbetrage von 5 550 000 Franken können bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Von den früheren Ziehungen sind folgende Titel noch ausstehend:

a Fr. 500

772-773	(57)	4606	(57)
---------	------	------	------

á Fr. 1000

9243	(57)	39925-39926	(57)	64174	(57)
16153-16162	(56)	53121-53123	(57)	77641	(56)
31550	(56)	55996-55997	(57)		

á Fr. 5000

88407	(57)	95017-95020	(57)	99490	(57)
91326-91329	(57)	95048	(57)		

Ausgelost zur Rückzahlung auf:

(57) = 15. April 1957

(56) = 15. April 1956

Bern, den 13. Januar 1958.

3651

Eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Öffentliche Vorladung

Mr. Patrick Josef Handley, geboren im Monat Juni 1906, des Michael Handley, von Limmerick S.I., Mechaniker, britischer Staatsangehöriger, letztbekannte Adresse: 3, Dollis Hill Lane, London N. W. 3, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird nach eingegangenen Rechtsbegehren öffentlich vor das Friedensrichteramt Engelberg (OW) geladen.

Der derzeitige Aufenthaltsort ist dem Friedensrichteramt zu melden. Vom Beklagten kann die Streitfrage beim Friedensrichter einverlangt werden.

Die Verhandlungen finden statt: Montag, den 17. März 1958, 14.00 Uhr, im Gemeindehaus Engelberg.

Engelberg, den 21. Januar 1958.

Friedensrichteramt Engelberg

3651

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1958
Date	
Data	
Seite	230-233
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.